

Stadt Euskirchen
Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung)



Auftraggeber:
Stadt Euskirchen
Fachbereich 9 – Stadtentwicklung u. Bauordnung
Abteilung Planung
Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de
Bearbeiter: Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen

Stand: 20.09.2024 (Entwurf - Offenlage)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 4 |
| 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans | 4 |
| 1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes | 5 |
| 1.2.1 Fachgesetze | 5 |
| 1.2.2 Fachpläne | 5 |
| 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 9 |
| 2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange | 9 |
| 2.1.1 Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) | 9 |
| 2.1.2 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) | 9 |
| 2.1.3 Oberflächenwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 10 |
| 2.1.4 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) | 10 |
| 2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange | 11 |
| 2.2.1 Grundwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 11 |
| 2.2.2 Klima, Luft/Ventilation (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 11 |
| 2.2.3 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) | 12 |
| 2.2.4 Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 13 |
| 2.2.5 Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 13 |
| 2.2.6 Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 13 |
| 2.2.7 Landschafts-/Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 14 |
| 2.2.8 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) | 14 |
| 2.2.9 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) | 15 |
| 2.3.1 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 15 |
| 2.3.2 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 16 |
| 2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange | 17 |
| 2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange | 17 |
| 2.4.1 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) | 17 |
| 2.5 Sonstige Umweltbelange | 18 |
| 2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen | 18 |
| 2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 18 |
| 3. Zusätzliche Angaben | 18 |
| 4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen | 18 |
| 5. Zusammenfassung | 19 |
| 7. Quellenverzeichnis | 21 |
| 8. Anhang | 22 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 49. Flächennutzungsplanänderung. DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a) | 4 |
| Abbildung 2: 49. FNP-Änderung | 5 |
| Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan. Das Plangebiet ist rot umrandet, es befindet sich in Randlage des Stadtkerns der Stadt Euskirchen (Bezirksregierung Köln, 2024b). | 6 |
| Abbildung 4: Räumliche Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a)..... | 7 |
| Abbildung 5: Räumliche Darstellung des Biotopverbundes in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a) | 8 |
| Abbildung 6: Klimatopkarte für den Bereich der FNP-Änderungen (LANUV, 2024)..... | 12 |
| Abbildung 7: Darstellung der in der Nähe befindlichen Kulturgüter (LVR, 2024)..... | 17 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Tabelle 2: Flächennutzungsplanänderung Nr. 49 | 16 |
|---|----|

1. EINLEITUNG

Für die 49. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadt Euskirchen, 2024) wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Der vorliegende Bericht beinhaltet die artenschutzrechtliche Betrachtung unter Kapitel 2.2.9. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird die 49. FNP-Änderung angestoßen, insbesondere um den Bedarf an Parkplätzen für die Stadt Euskirchen zu decken.

Die planungsrechtliche Grundlage soll durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Die Fläche ist in Randlage zum Ortskern der Stadt Euskirchen. In der 49. FNP-Änderung (

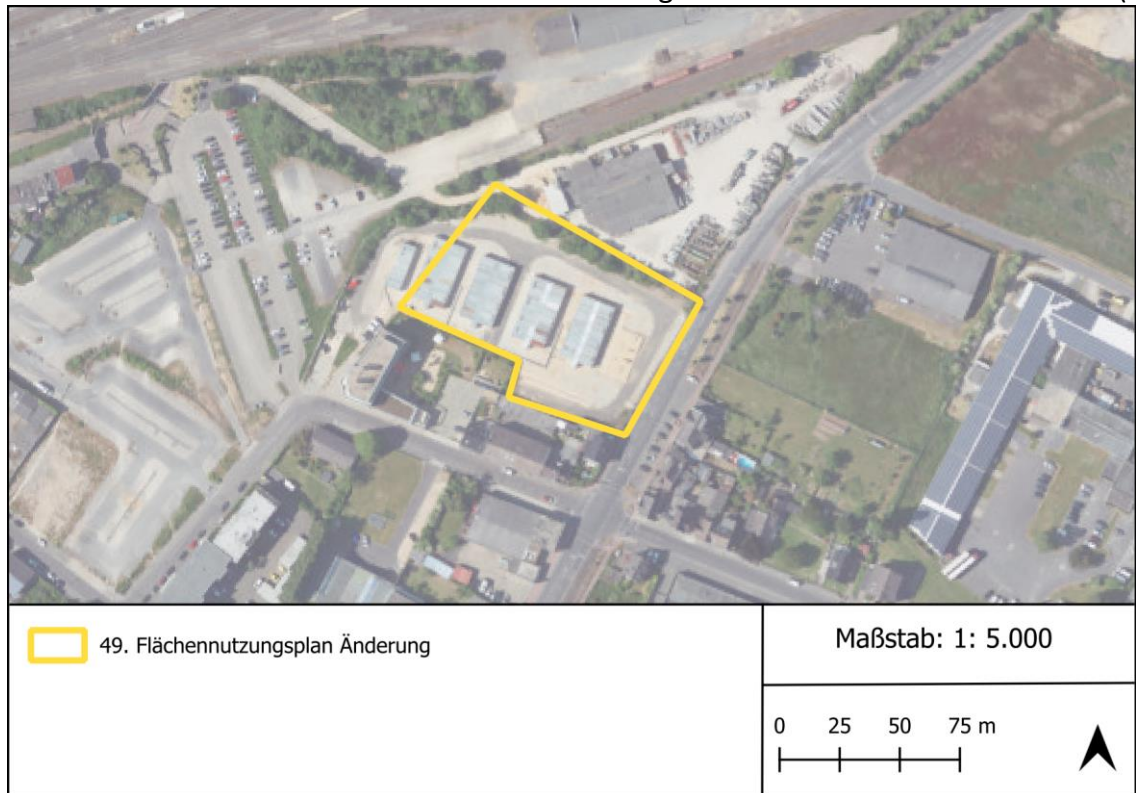


Abbildung 1) soll die Fläche für das Plangebiet, welche derzeit als Mischgebiet ausgewiesen ist in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Parkhaus ausgewiesen werden.

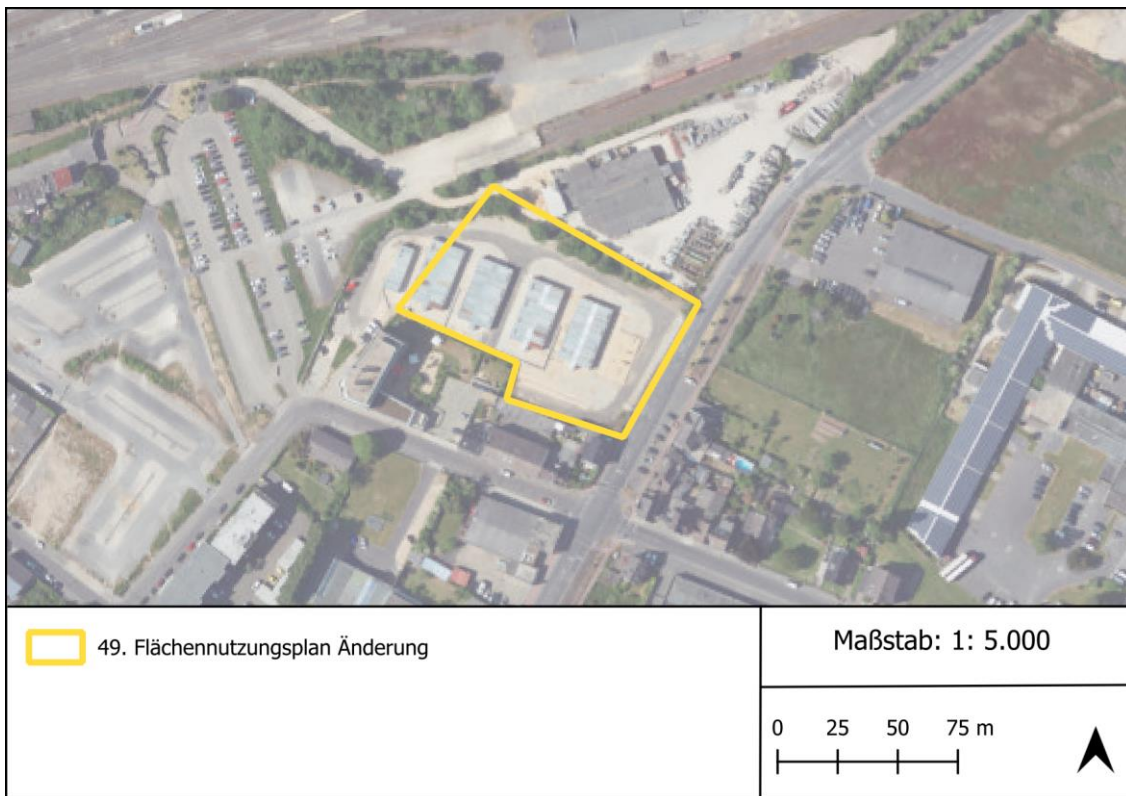


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 49. Flächennutzungsplanänderung. DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a)

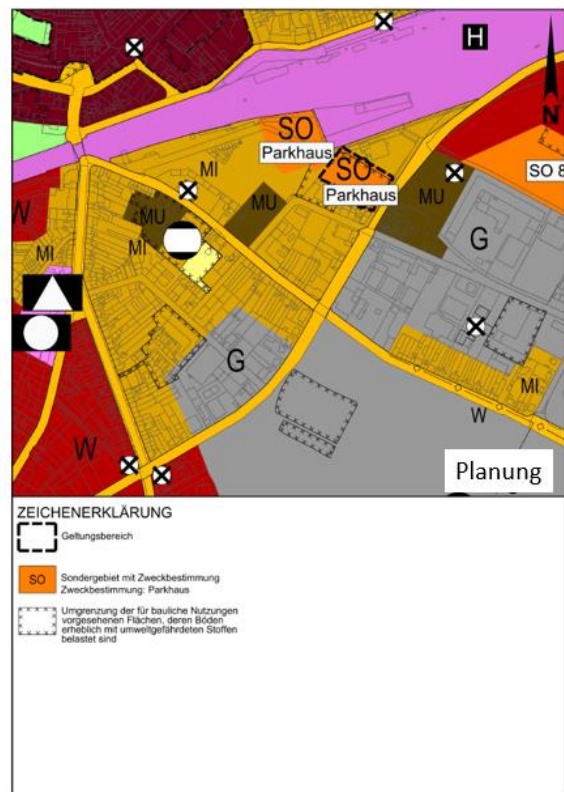
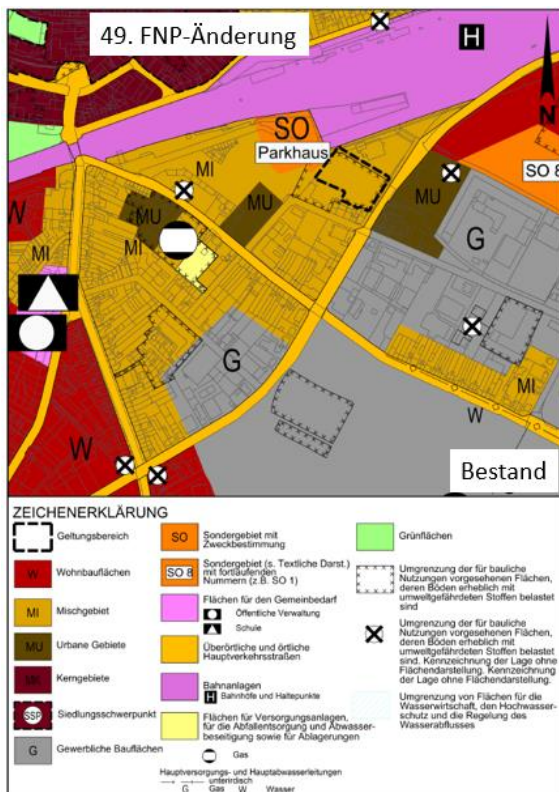


Abbildung 2: 49. FNP-Änderung

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

Einschlägige Fachgesetze sind im Anhang in der **Tab. A1** in tabellarischer Form dargestellt. Der vorgelegte Umweltbericht orientiert sich an dieser Aufstellung.

1.2.2 Fachpläne

In den folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Geltungsbereich getroffen:

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, kennzeichnet das Plangebiet für die FNP-Änderung als allgemeinen Siedlungsbereich aus (Abbildung 3).

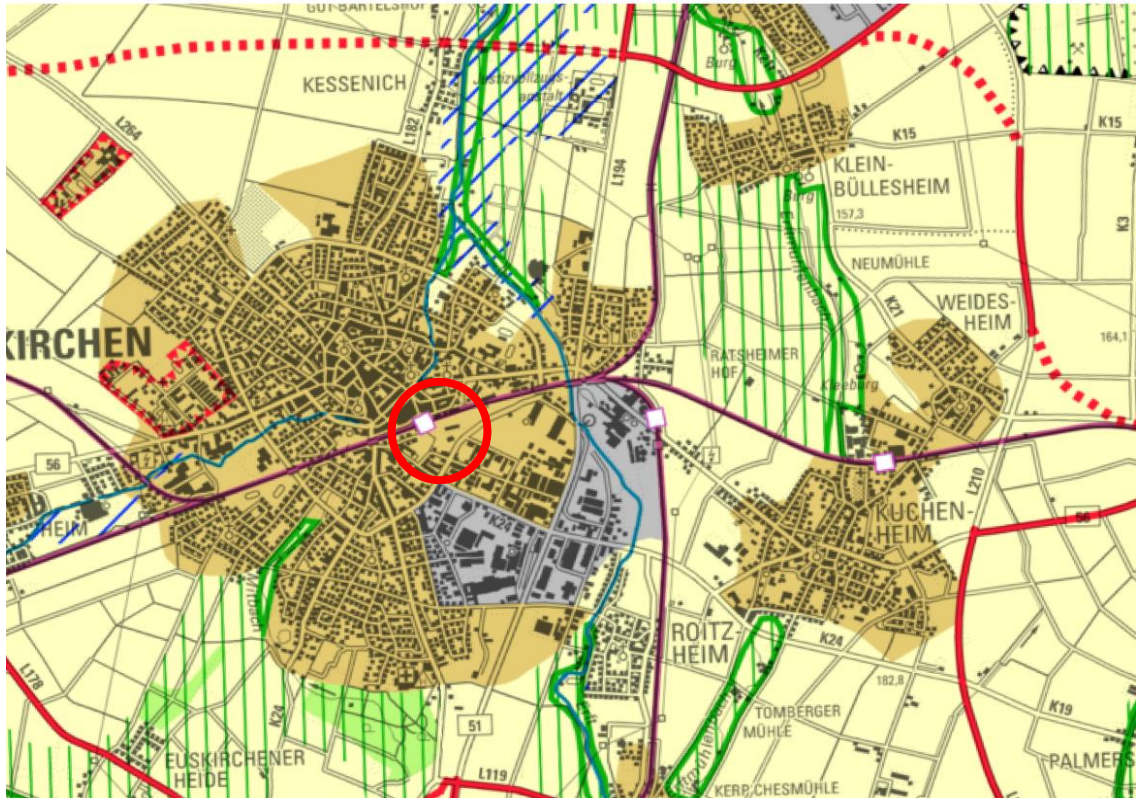


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan. Das Plangebiet ist rot umrandet, es befindet sich in Randlage des Stadtkerns der Stadt Euskirchen (Bezirksregierung Köln, 2024b).

Flächennutzungsplan

49. Änderung

Der FNP stellt aktuell ein Mischgebiet dar. Die Änderung sieht vor, dass im Bereich des Plangebiets ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkhaus dargestellt wird, siehe Abbildung 2.

Landschaftsplan

Die beiden Plangebieten befinden sich in Randlage zum Ortskern von Euskirchen. Die Plangebietsfläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass weder Entwicklungsziele dargestellt noch Schutzgebiete festgesetzt sind.

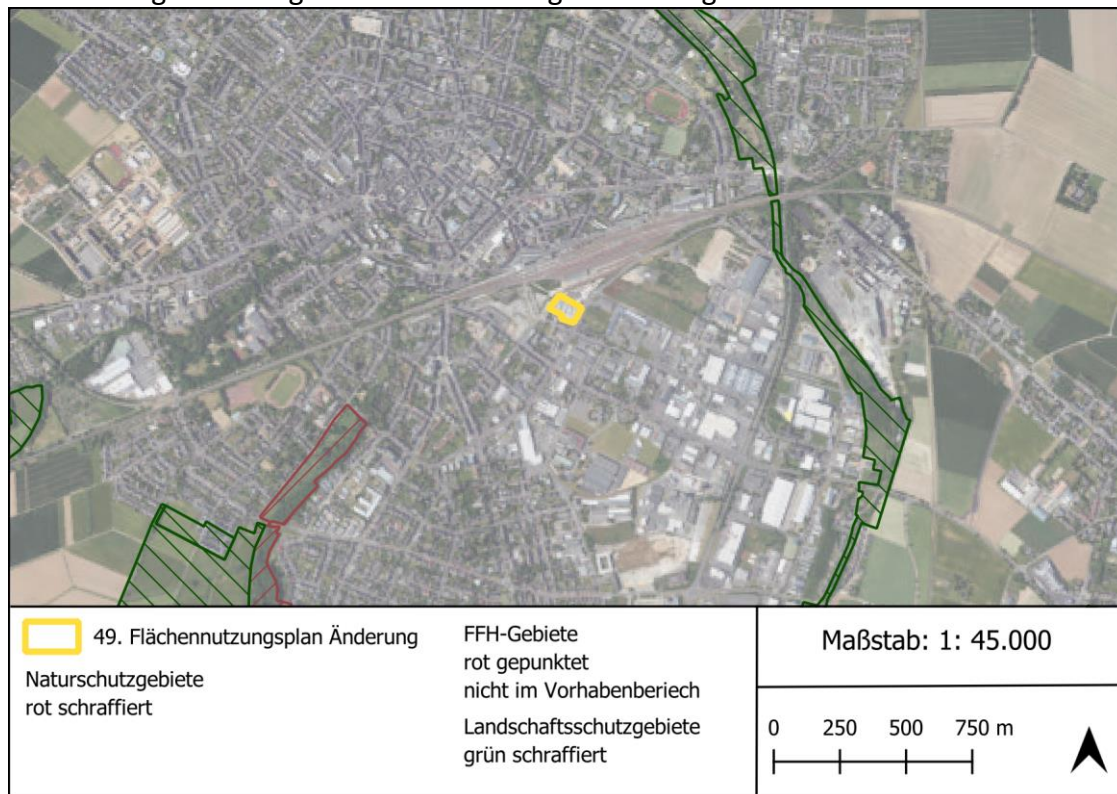


Abbildung 4: Räumliche Darstellung der Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a).

Biotopverbund

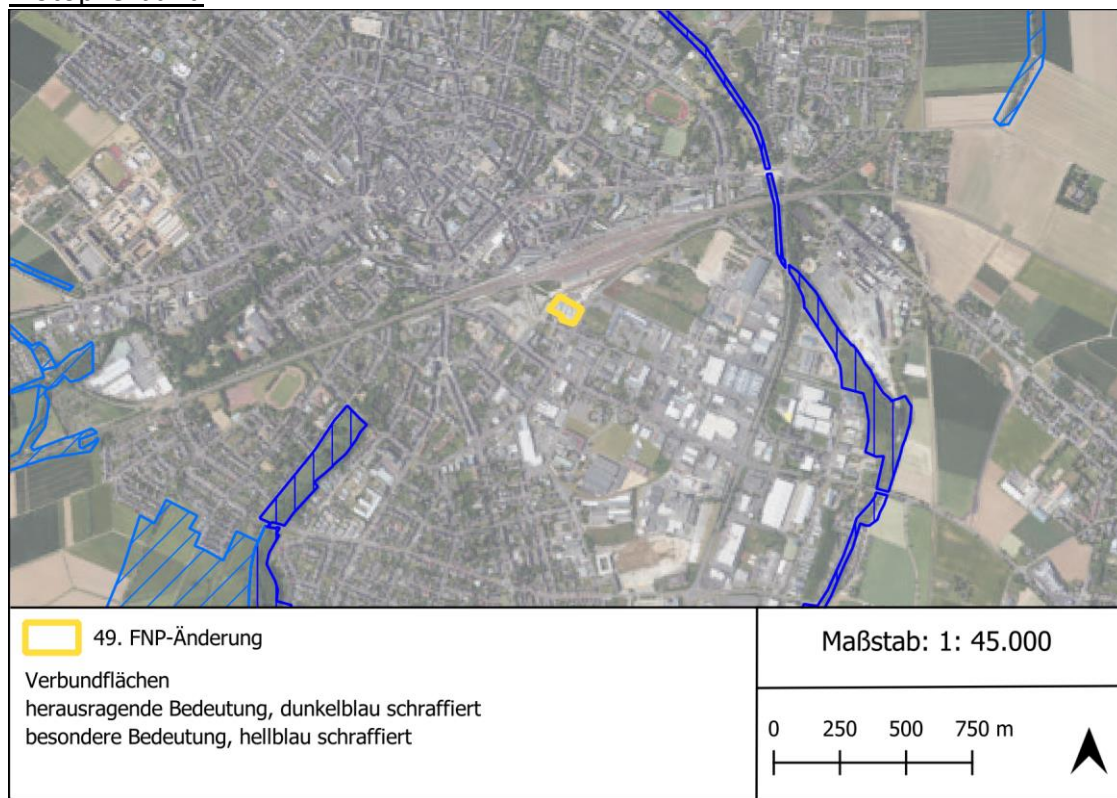


Abbildung 5: Räumliche Darstellung des Biotopverbundes in der Umgebung des Geltungsbereiches (LANUV, 2018). DOP aus Geodienste NRW (Bezirksregierung Köln, 2024a)

Die Fläche liegt in keinem Biotopverbundkorridor. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche ist die VB-K-5206-012 in einer Entfernung von ca. 780m (Abbildung 55).

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bewertet, eingeteilt in:

- „Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange“,
- „Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange“ sowie
- „Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange“.

2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes genannt, die durch die Flächennutzungsänderung nicht betroffen werden.

2.1.1 Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets. Das nächstgelegene FFH-Gebiet hat die Bezeichnung „Esweiler Tal und Kuppen“ (DE-5406-301). Es liegt ca. 6 vom Plangebiet entfernt.

Prognose Plan:

Es findet keine direkte Flächeninanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten statt. Aufgrund der Entfernung werden keine indirekten Auswirkungen infolge der FNP-Änderungen erwartet.

Maßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen oder als Ausgleich notwendig.

Bewertung:

Aufgrund der Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet wird der Belang „Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete“ nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

2.1.2 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Auf dem Plangebiet wurden Container für Flüchtlingsunterkünfte aufgestellt, welche bis 2025 befristet sind.

Prognose Plan:

Bisher kann noch keine genaue Prognose getroffen werden.

Maßnahmen:

Nach derzeitigem Stand wurden noch keine Maßnahmen festgesetzt.

Hinweis nachhaltige Energieerzeugung

Bei ungenutzten Freiflächen die eine freie Exposition zur Sonne haben, könnten Solarpanels eine nachhaltige Lösung darstellen, diesen Flächen sinnvoll zu nutzen. Schlussendlich könnte der Belang Erneuerbare Energien dadurch sogar verbessert werden.

Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sollten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein.

2.1.3 Oberflächenwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Bestand beansprucht keine Fließ- oder Stillgewässer. Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Prognose Plan:

Die erforderliche Oberflächenentwässerung der bebauten Flächen muss nach den Kriterien des „Trennerlasses“ entsprechend der dort festgelegten Kategorien durch geeignete technische Maßnahmen und vorheriger Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde umgesetzt werden. Damit müssen ggf. erforderliche Einleitungen in umgebende Gewässer so behandelt werden, dass eine gewässerunschädliche Einleitung sichergestellt ist. Bau- und Betrieb von Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Trennerlass-konformen Reinigung von Niederschlagswässern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach §60 Abs. 3 WHG und §58.2 LWG NRW.

Maßnahmen:

Herstellung von nutzungsspezifisch angepassten Maßnahmen aus den ausgewiesenen Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser entsprechend den wasserwirtschaftlichen Genehmigungen bei der Umsetzung der Planung.

Bewertung:

Das Schutzgut „Wasser“, speziell Oberflächenwasser, wird durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt.

2.1.4 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Derzeit wird die Fläche für Container als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Es fallen Abfälle und Abwässer durch die Benutzung an.

Prognose Plan:

Der Sachgerechte Umgang mit Abwässern und Abfällen wird sich zum Bestand nicht ändern.

Maßnahmen:

Keine

Bewertung:

Bei sachgemäßem Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz ist der Belang „sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser“ durch die Planung nicht betroffen.

2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes genannt, die durch Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich betroffen werden.

2.2.1 Grundwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Haupttrassen des Rheinlandes“. Der Grundwasserkörper umfasst eine Fläche von 267,24km². Er besteht aus silikatischem Gestein, die Durchlässigkeit ist mittel bis hoch. Seine Ergiebigkeit wird als ergiebig bis sehr ergiebig beschrieben (ELWAS, 2024).

Prognose Plan:

Es sind keine Änderungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Maßnahmen:

Keine erforderlich

Bewertung:

Das Schutzgut „Wasser“, speziell das Grundwasser, ist damit als nicht erheblich betroffen eingestuft.

2.2.2 Klima, Luft/Ventilation (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die Niederschlagssumme liegt im Geltungsbereich bei 576 mm im Jahr (1991-2020) Die Fläche wird dem Klimatop „Gewerbe, Industrieklima (offen)“ zugeordnet (Abbildung 66). Das Plangebiet liegt nicht in einem Kaltlufteinwirkungsbereich (LANUV, 2024).

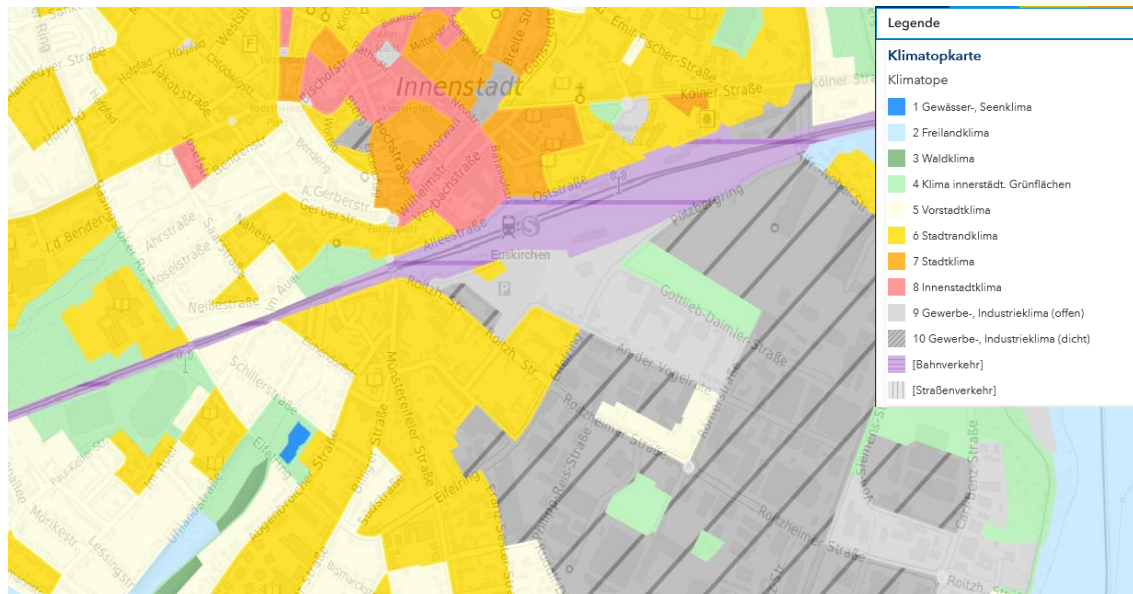


Abbildung 6: Klimatopkarte für den Bereich der FNP-Änderungen (LANUV, 2024).

Prognose Plan:

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich für das Schutzgut „Klima, Luft/Ventilation“ nichts ändert.

Maßnahmen:

Keine Maßnahmen erforderlich

Bewertung:

Das Schutzgut „Klima, Luft/Ventilation“, ist durch die FNP-Änderung gering betroffen.

2.2.3 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Planbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 16 „Euskirchen“. Das Gebiet ist als Innenbereich ausgewiesen.

Prognose Plan:

Es liegen keine Konflikte zwischen der FNP-Änderung und dem Landschaftsplan 16 „Euskirchen“ vor.

Maßnahmen:

Da keine Konflikte zwischen der FNP-Änderung und dem Landschaftsplan bestehen müssen keine Maßnahmen hinzugezogen werden.

Bewertung:

Die FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 16 „Euskirchen“. Das Gebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Möglichkeit der baulichen Entwicklung ist damit eröffnet.

2.2.4 Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Bisher ist der Bereich versiegelt und bebaut weshalb von einer artenarmen Vegetation auszugehen ist.

Prognose Plan:

Es wurden nur vereinzelt Gehölze angepflanzt in einer sonst sehr bebauten Gegend, die bestehenden Gehölze sollten bei Möglichkeit erhalten bleiben.

Maßnahmen:

Bestehende Gehölze sollten nach Möglichkeit bestehen bleiben.

Bewertung:

Das Schutzgut „Pflanzen“ ist durch die Änderung der FNPs nicht erheblich betroffen.

2.2.5 Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die Ergebnisse des Gutachtens sind abzuwarten.

Prognose Plan:

Es kann davon ausgegangen werden das sich für das Schutzgut „Tiere“ nichts ändert.

Maßnahmen:

Rodungsarbeiten von Gehölzen sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.

Festsetzungsnummern des FNP-Änderung:

Um Konflikte mit den Vorgaben zum Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.

Bewertung:

Das Schutzgut „Tiere“ ist durch die Änderung der FNPs nicht erheblich betroffen.

2.2.6 Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die Fläche für die FNP-Änderung weist eine geringe Vielfalt auf. Dicht besiedeltes Gebiet in Randlage des Stadtkerns. Viele Flächen sind versiegelt und bebaut.

Prognose Plan:

Die Planung steht nicht im Konflikt mit den als Biotopverbund-Fläche dargestellten Bereiche.

Maßnahmen:

Keine

Hinweis Fassadenbegrünung

Die Fassadenbegrünung hätte mehrere Vorteile für die Biologische Vielfalt. Zum einen würde die Vielfalt der Pflanzenarten in einer ansonsten sehr Vegetationsarmen Umgebung erhöhen. Zum anderen würde Insekten und dadurch die Vögel profitieren. Alles in allen würde die Biologische Vielfalt auf mehreren Ebenen von einer Fassadenbegrünung profitieren.

Bewertung:

Die biologische Vielfalt ist durch die Planung als nicht erheblich betroffen einzustufen.

2.2.7 Landschafts-/Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt neben dem Hauptbahnhof Euskirchen in Randlage des inneren Kernes von Euskirchen, um das Plangebiet sind diverse Siedlungsstrukturen vorhanden.

Prognose Plan:

Die Änderungen und werden einsehbar sein. Jedoch befindet sich das Plangebiet in Randlage des inneren Stadtkernes von Euskirchen, welcher schon geprägt vom städtischen Siedlungsstrukturen ist.

Maßnahmen:

Keine

Hinweise Fassadenbegrünung

Die Fassadenbegrünung hätte zum Vorteil, dass das Ortsbild aufgewertet wird durch die grüne Fassade.

Bewertung:

Das Ortsbild wird nicht erheblich geändert, da es schon vor der Änderung von Städtischen Siedlungsstrukturen geprägt ist.

2.2.8 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Hinsichtlich der Luftschadstoffe, siehe Ausführungen zu Kap. 2.1.1 „Klima, Luft/Ventilation“. Lichtemissionen haben Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ und auf „Tiere“.

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die Fläche wird bisher von viel Licht der städtischen Siedlungsstrukturen beeinflusst.

Prognose Plan:

Von der Planung kann durch Beleuchtung von Gebäuden und erhöhten Individualverkehr eine marginal erhöhte Lichtemission ausgehen.

Maßnahmen:

Um die potenziell geringfügig gesteigerte Lichtemission auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollte der folgende Hinweis auf fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung der Anlage beachtet werden. Eine enge Abstimmung zwischen den Arbeitsschutzauflagen und der nachfolgenden Hinweise ist im Rahmen der Bauanträge vorzunehmen. Der Arbeitsschutz ist hierbei vorrangig zu behandeln.

Hinweis fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung:

Die Beleuchtung der Erschließungsanlagen und der Außenanlagen der Bebauung soll aus artenschutzrechtlichen Gründen soweit als möglich nach oben abstrahlenden Lichtquellen (z. B. Fassadenstrahler) vermeiden. Soweit möglich, werden LED mit warmweißer Lichtfarbe und einem Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400 nm empfohlen.

Bewertung:

Bebauung und Verkehr führen zu Lichtemission in Bereichen, die weniger beeinträchtigt waren. Diese Erhöhung wird im Vergleich zum Bestand als nicht erheblich eingestuft. Der Hinweis zu fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung kann die langfristig potenziell geringfügig erhöhte Emission zusätzlich verringern.

2.2.9 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Klimatische und lufthygienische Belange, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Mensch betreffen, werden gesondert im Kapitel 2.1.3 zum Schutzgut „Klima, Luft und Ventilation“ behandelt. Folgend werden insbesondere Lärmemissionen und deren Auswirkungen auf den Menschen betrachtet.

Bestand/Prognose Nullvariante:

Im Planungsbereich des FNP-Änderung Gebiets liegt bereits eine Geräuschbelastung durch den Stadtverkehr, sowie dem Hauptbahnhof Euskirchen vor. Das Gutachten steht aber bisher noch aus.

Prognose Plan:

Es wird erwartet, dass es durch die FNP-Änderung kaum zu Änderungen zum bisherigen Bestand kommt.

Maßnahmen:

Keine

Bewertung:

Das Schutzgut „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ wird wahrscheinlich nicht erheblich durch die FNP-Änderung beeinträchtigt.

2.3.1 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsänderungen ist geprägt von einer Braunerde (Bodeneinheit B32). Der Boden gehört nicht zu den besonders schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW, 2023). Im Jahr 2008 wurde ein Gutachten von 2006 weiter spezifiziert, auf dem Gelände des Plangebietes wurde 18 Rammkernsondierungen durchgeführt. An allen Untersuchungspunkten wurden aufgefüllte Boden festgestellt.

An verschiedenen Stellen wurden erhöhte Schadstoffwerte festgestellt (PAK und Mineralölwasserstoffe). Jedoch können diese Bereiche vor Baubeginn durch weitere Sondierungen eingegrenzt werden und beim Aushub diese zu separieren und fachgerecht zu entsorgen.

Prognose Plan:

Bisher besteht noch keine genaue Planung wie viel von der Fläche versiegelt werden könnte.

Maßnahmen:

Folgende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Dieser Boden ist vornehmlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung fachgerecht zu lagern und später soweit als möglich wieder einzubauen.

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften im BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten.“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“) eingehalten werden.

Die ordnungsgemäße Lagerung von Böden und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase dient dem Schutz von Boden und Grundwasser, insbesondere auch der Bereiche, die anschließend unversiegelt bleiben.

Bewertung:

Das Schutzgut „Boden“ wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die genannten Schutzmaßnahmen sichern den verbleibenden Boden gegen schädliche Einflüsse.

2.3.2 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das Flächengebiet der 49 FNP wird derzeit als Flüchtlingsunterkunft mit verschiedenen Containern benutzt.

Prognose Plan:

Durch den Flächennutzungsplanänderung werden Flächen durch Inanspruchnahme durch Gewerbe und Wege versiegelt.

Tabelle 1: Flächennutzungsplanänderung Nr. 49

| Nutzungsart | Flächengröße ca. (m ²) | % |
|-------------------|------------------------------------|-----|
| Plangebiet gesamt | 6.730 | 100 |

| | | |
|--------------------------------------|-------|----|
| Fläche für den Bebauungsplan Nr. 156 | 6.400 | 95 |
| Fläche für das Sondergebiet Parkhaus | 330 | 5 |
| | | |

Maßnahmen:

Bisher wurden noch keine Maßnahmen festgesetzt.

Bewertung:

Das Schutzgut Fläche wird im Falle der Flächennutzungsänderung Nr. 49 nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt.

2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Zuge der Änderungen der Flächennutzungspläne werden durch Bebauung und Verkehrsflächen Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht erheblich beeinträchtigt. Die Neuversiegelung von Flächen beträgt

2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen Belange des Umweltschutzes genannt, die durch die FNP-Änderung nicht abschließend bewertet werden können.

2.4.1 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt **nicht** im Bereich eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) (Abbildung 77). Ergänzend wurde das Portal LVR-KuLaDig für Flächenbewertungen hinzugezogen. In direkter Nähe sind mehrere Kulturgüter die dem Bahnhof zuzuschreiben sind (LVR, 2024).

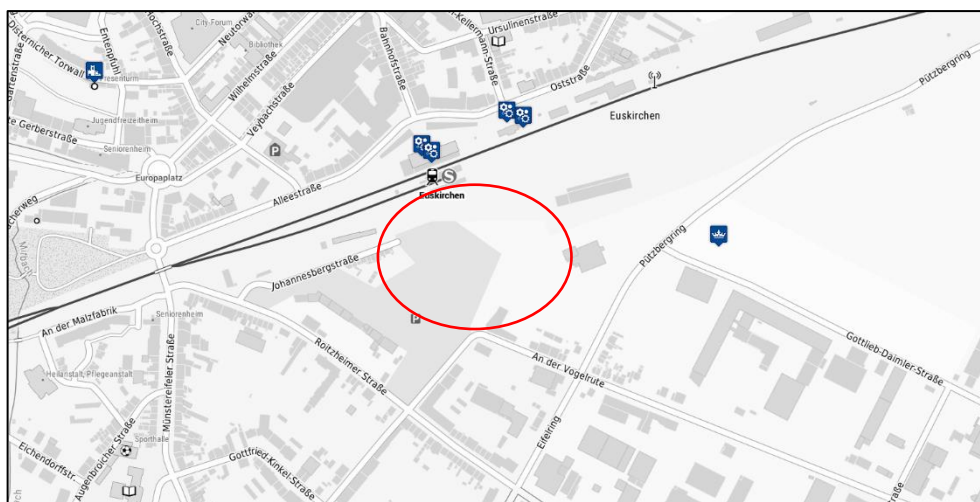


Abbildung 7: Darstellung der in der Nähe befindlichen Kulturgüter (LVR, 2024)

Prognose Plan:

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Die Inhalte der Änderungen des Flächennutzungsplanes lösen unmittelbar keinen Konflikt aus. Durch Eingriffe in den Boden kann es zu Entdeckungen von Bodendenkmälern kommen.

Maßnahmen:

Verwiesen wird auf §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bewertung:

Das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ ist bezüglich einer Beeinträchtigung nicht abschließend zu bewerten. Es ist nach derzeitiger Kenntnis jedoch davon auszugehen, dass dieses Schutzgut infolge der Planung nicht betroffen ist.

2.5 Sonstige Umweltbelange

Nach momentanem Kenntnisstand sind keine sonstigen Umweltbelange durch die Planung betroffen.

2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Derartige Wechselwirkungen liegen für den Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht vor.

2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu der vorgesehenen Nutzung des Plangebiets bestehen keine Planungsalternativen. Die erforderliche Nutzung steht in direktem Zusammenhang mit dem Verkehrsknotenpunkt in Euskirchen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen der Änderungen der FNPs sind:

- dieser vorliegende Umweltbericht
- Flächenplanänderung Nr. 49 Begründung

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Durch die Änderungen der Flächennutzungspläne, sind keine erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 49 liegt in Randlage des inneren Stadtkernes von Euskirchen südöstlich des Hauptbahnhofes.

Nicht durch die Planung beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

- Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Erneuerbare Energien
- Oberflächenwasser
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nicht erheblich beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

- Grundwasser
- Klima, Luft/Ventilation
- Landschaftsplan
- Pflanzen
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Landschafts-/Ortsbild
- Vermeidung von Emissionen
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Boden
- Fläche

Erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

Nicht abschließend zu bewertende Schutzgüter bzw. Belange sind:

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der exponierten Lage in der Landschaft wird auf folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hingewiesen:

| Bez. Kurz | Text der Festsetzung | Kapitel |
|------------------|---|----------------|
| 4.1 | Um Konflikte mit den Vorgaben zum Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen. | 2.2.5, 2.2.6 |
| Hinweis | Beleuchtung Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier (insbesondere Insekten) ist eine umweltfreundliche Beleuchtung einzusetzen. Die Beleuchtung der Erschließungsanlagen und der Außenanlagen der Bebauung soll aus artenschutzrechtlichen Gründen soweit als möglich nach oben abstrahlenden Lichtquellen (z. B. Fassadenstrahler) vermeiden. | 2.2.5 |

| | | |
|---------|--|---|
| | Soweit möglich, werden LED mit warmweißer Lichtfarbe und einem Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400 nm empfohlen. | |
| Hinweis | Fassadenbegrünung Die Fassadenbegrünung hat mehrere Vorteile zu den verschiedenen Schutzgüter. Sie würde die Schutzgüter Abwasser, Klima, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt und das Ortsbild positiv beeinflussen. | 2.1.4,2.2.2,2.2.4, 2.2.5,2.2.6,2.2.7 |
| Hinweis | Solarpanels Bei möglichen ungenutzten Flächen wären Solarpanels eine nachhaltige Alternative, um nicht genutzten Platz für die Energiegewinnung zu nutzen. Durch die Hohe exponierte Lage des Parkhauses würden diese auch kaum durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. | 2.1.2 |
| Hinweis | Einhaltung von Vorschriften und DIN-Normen Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften im BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten.“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“) bei späteren Arbeiten eingehalten werden. | 2.3.1 |
| Hinweis | Schutz und Lagerung des Oberbodens Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Dieser Boden ist vornehmlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung fachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen. | 2.3.1 |

7. QUELLENVERZEICHNIS

- Bezirksregierung Köln. (2024a). Geodatendienste. Zugriff am 3.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/webdienste/geodatendienste>
- Bezirksregierung Köln. (2024b). Aktueller Regionalplan. *Aktueller Regionalplan*. Zugriff am 3.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/regionalplanung/aktueller-regionalplan>
- ELWAS. (2024). ELWAS-WEB. *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW*. Verfügbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=75992FEE7C224FA760DA5D143FBCC4C6#>
- Geologischer Dienst NRW. (2023). Bodenkarte 1 : 50 000 Nordrhein-Westfalen BK 50. Verfügbar unter: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- LANUV. (2008). Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Zugriff am 26.4.2024. Verfügbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf
- LANUV. (2018). Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) - Landschaftsinformationen. Zugriff am 11.7.2024. Verfügbar unter: <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV. (2024). Klimaatlas NRW. *Klimaatlas NRW*. Zugriff am 20.12.2023. Verfügbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>
- LVR. (2024). Kuladig. Zugriff am 3.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.kuladig.de/Karte>
- Stadt Euskirchen. (2004). Flächennutzungsplan Euskirchen.
- Stadt Euskirchen. (2024). Stadtplanung Euskirchen. *Aktueller wirksamer Flächennutzungsplan*. Verfügbar unter: <https://www.o-sp.de/euskirchen/plan/uebersicht.php?pid=26058>

8. ANHANG

Tabelle A 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|---|--|---|
| <p>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</p> | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</p> <p>§ 44</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7</p> | <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). <p>Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|-----------|---|---|
| | <p>§ 1a Abs. 3</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 2 Abs. 2</p> <p>§ 3</p> <p>Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1</p> <p>Landesforstgesetz NRW (LFoG) § 1a</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</p> <p>Umweltschadensgesetz (USchadG)</p> | <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p> <p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Gesetz findet Anwendung bei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und</p> |

| Schutz- gut | Quelle | Inhalt |
|-----------------------------|---|---|
| | <p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p> | <p>3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> |
| <p>Boden, Fläche</p> | <p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz NRW (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>§ 1 Abs. 5</p> | <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|-----------|---|---|
| | <p>Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) § 1 Abs. 1</p> <p>Landesnenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaschutzplan 2050</p> <p>Umweltschadensgesetz (USchadG) § 2 Abs. 1c</p> | <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Siehe „Tiere und Pflanzen“.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf unter 30 ha pro Tag bis 2030 sowie langfristig auf einen Flächenverbrauch von Netto-Null bis 2050 (Flächenkreislaufwirtschaft) reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Umweltschaden: eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde.</p> |
| Wasser | <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</p> | <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> |

| Schutz- gut | Quelle | Inhalt |
|----------------|--|---|
| | <p>Landeswassergesetz (LWG) § 6</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Art. 1, Art. 4.1</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> | <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz. Ziel ist es, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen; an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|---------------------------|---|---|
| | <p>Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Umweltschadensgesetz (USchadG) § 2</p> <p>Grundwasserverordnung (GrwV)</p> | <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource ([..] Gewässer [...]) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource</p> <p>Greift die Ziele der WRRL sowie das WHG auf, Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe</p> |
| <p>Luft, Klima</p> | <p>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>Technische Anleitung Luft (TA Luft)</p> <p>GIRL (Geruchsmissionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7h</p> <p>§ 1 Abs. 5</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 4</p> | <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schutz der Menschen vor Geruchsmissionen.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.</p> <p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist insbesondere die Luft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|---------------------------|--|---|
| | <p>Landesnatorschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> | <p>zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Reduzierung der CO₂-Emissionen, Treibhausgasneutralität, Stärkung von natürlichen Senken (Kohlenstoffspeicher wie Wälder und Moore).</p> |
| Landschaft | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</p> <p>Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG)</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs 6 Nr. 7a</p> | <p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft.</p> |
| Kulturgüter und Sachgüter | <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|---|--|--|
| | <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 3</p> <p>Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG)</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> | <p>gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> |
| <p>Mensch und seine Gesundheit</p> | <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7c</p> <p>Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) § 22 Abs. 1a</p> <p>Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p> | <p>Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p> <p>Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> |
| <p>FFH- und Vogelschutzgebiete</p> | <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7b</p> | <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG.</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|------------|---|---|
| | <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 33 und § 19</p> <p>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 1</p> <p>FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992)</p> <p>Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)</p> | <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.</p> |
| Emissionen | <p>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV</p> <p>Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) § 22 Abs. 1a</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)</p> <p>16. BImSchV</p> | <p>siehe „Klima, Luft“</p> <p>Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|---|---|---|
| | <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</p> | <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichte-missionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> |
| <p>Abfall und Abwässer</p> | <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7e</p> <p>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz (WHG, LWG)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a LWG erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.</p> |
| <p>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p> | <p>Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)</p> | <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p> |

| Schutz- gut | Quelle | Inhalt |
|----------------|--|---|
| | Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7f Bundesnaturschutzge- setz BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4 | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien |